



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
VII7@sozialministerium.at

Wien, 31. Oktober 2018
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes
BMASGK-462.401/0013-VII/B/7/2018

Der Österreichische Landarbeiterkammertag hat gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwände, sondern begrüßt vielmehr ausdrücklich die vorgeschlagene Novelle, welche das Ergebnis langjähriger Sozialpartnerverhandlungen ist, erlaubt sich jedoch einen Punkt anzuführen:

Zu den Erläuterungen zu Art. 1 Z 31 bis 33 (§§ 64a und 65 Abs. 2, 2b, 2c und 3 LAG):

Die Formulierung des letzten Satzes des zweiten Absatzes „Dies ist nach Abs. 3 z.B. bei witterungsbedingter Notwendigkeit möglich.“ ist missverständlich. Sie erweckt den Anschein, die Ausgleichsruhe für jede beliebige Tätigkeit – wenn es aufgrund der Witterung notwendig ist – nach Bedarf verschieben zu können. Dies ist damit nicht gemeint, was aber nur aus einer Verweisungskette ersichtlich ist. Um irreführende Erläuterungen zu vermeiden, schlägt der Österreichische Landarbeiterkammertag vor, den Satz zu ergänzen, der somit wie folgt lautet: „Dies ist nach Abs. 3 z.B. bei witterungsbedingter Notwendigkeit zur raschen Einbringung der Ernte möglich.“

Der Vorsitzende:

Präsident Ing. Andreas Freistetter e.h.

Der Generalsekretär:

Mag. Walter Medosch e.h.